

# Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evang. Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 25. Januar

1984

## Inhalt:

	Seite
Dienstnachrichten	1
Ausschreibung von Pfarrstellen	2
<b>Bekanntmachung:</b>	
Allgemeine Kirchenwahlen 1983/84	3
Tage- und Übernachtungsgeld	3

## Dienstnachrichten

### Entschließung des Landesbischofs

#### Berufen

(gemäß § 12 Abs. 1 Buchst. c Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Rektor Pfarrer Karl Schwindt (z. Z. abgeordnet als Rektor des Melancthonstifts in Wertheim) zum Pfarrer der Pfarrstelle Eichel-Hofgarten in Wertheim.

### Entschließung des Landeskirchenrats

#### Freigestellt für den kirchlichen Auslandsdienst:

Pfarrer Ulrich Epperlein in Reilingen zur Übernahme einer Auslandspfarrstelle in San José/Costa Rica.

### Entschließungen des Oberkirchenrats

#### Aufgenommen unter die Pfarrvikarinnen der Evang. Landeskirche in Baden:

Kandidatin Christiane Dorothea Kähler-Schmitt aus Neuruppin, die im Sommer 1983 die zweite theologische Prüfung bestanden hat.

#### Versetzt:

Pfarrvikarin Christiane Diecke in Mannheim (Auferstehungspfarrei) als Pfarrvikarin nach Mannheim-Vogelstang (Pfarrstelle II des Gruppenamts) zur Vernehmung des Pfarrdienstes,

Pfarrvikarin Evelyn Sandmann in Mannheim (Gnadenpfarre) als Pfarrvikarin an die Matthäuspfarrei in Mannheim (Gruppenpfarramt) mit 1/2 Deputat zur Mithilfe in der Vernehmung des Pfarrdienstes,

Pfarrvikar Wolf-Dieter Steinmann in Baden-Baden (Pfarramt des Kirchlichen Beauftragten für Rundfunk und Fernsehen beim Südwestfunk) als Pfarrvikar nach Mannheim-Vogelstang, Pfarrstelle I des Gruppenamts, zur Vernehmung des Pfarrdienstes.

#### Ernannt:

Forstoberinspektor Rainer Dorn in Fahrenbach zum Forstamtman,

Religionslehrerin Anneliese Emmerling in Pforzheim zur planmäßigen Religionslehrerin,

Kirchenverwaltungsinspektorin Angelika Gindner bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden in Karlsruhe zur Kirchenverwaltungsoberspektorin,

Jürgen Kind, Prüfer beim Rechnungsprüfungsamt der Evang. Landeskirche in Baden, zum Kirchenverwaltungsinspektor.

#### In den Ruhestand versetzt auf Antrag gemäß § 85 Abs. 3 PfdGes.:

Pfarrer Ursula Trömel in Mannheim (Krankenhauspfarrstelle III) auf 1. 1. 1984.

#### Gestorben:

Pfarrer i. R. Otto Becker, zuletzt in Linkenheim, am 17. 12. 1983,

Pfarrer i. R. Ernst Gilbert, zuletzt in Wollbach, am 14. 12. 1983,

Pfarrer i. R. Paul Schröder, zuletzt in Hausen i. W., am 27. 11. 1983.

## Ausschreibung von Pfarrstellen

### a) Erstmögliche Ausschreibungen

#### **Obergimperm, Kirchenbezirk Eppingen-Bad Rappenau**

Die Pfarrstelle Obergimperm wurde durch die Zurruhesetzung des bisherigen Stelleninhabers zum 1. 10. 1983 frei. Obergimperm ist Stadtteil von Bad Rappenau. Von den 1360 Einwohnern sind 372 evangelisch. Das geräumige Pfarrhaus wurde im Jahre 1972 erbaut; die erforderlichen Instandsetzungsmaßnahmen sollen in Absprache mit dem künftigen Pfarrstelleninhaber durchgeführt werden.

Grund- und Sonderschule sind am Ort; Realschule in Bad Rappenau (5 km), Gymnasium in Neckarbischofsheim (8 km).

Die Gemeindeglieder erwarten einen kontaktfähigen Seelsorger, der versucht, in zeitgemäßer Weise das Evangelium jung und alt nahezubringen. Z. Z. gibt es außer dem Kindergottesdienst und dem Posaunenchor keine kirchlichen Gruppen.

Mit dem Pfarrdienst ist die Wahrnehmung der Krankenhausseelsorge in der Vulpius-Klinik in Bad Rappenau verbunden. Der Pfarrstelleninhaber hat 4 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Besetzung dieser Stelle durch Gemeindeglieder.

**Bewerbungen** innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

#### **Stelle eines Pfarrers/Pfarrerin für Besuchsdienst- und Hauskreisarbeit im Amt für Missionarische Dienste der Evang. Landeskirche in Baden**

Beim Amt für Missionarische Dienste im Evang. Oberkirchenrat ist – spätestens bis zum 1. 9. 1984 – die Pfarrstelle für Besuchsdienst- und Hauskreisarbeit zu besetzen.

Die neu zu besetzende Stelle und Durchführung der Arbeit dienen ausschließlich dem Gemeindeaufbau.

Vor dem religiös-weltanschaulichen Hintergrund neuer religiöser Groß- und Kleingruppen mit beachtlichen missionarischen Aktivitäten ist die Gründung, Förderung und Stabilisierung kirchengemeindlicher Gruppen dringend notwendig.

Gleiches gilt auch für die Besuchsdienstarbeit.

Der Dienst des neuen Stelleninhabers umfaßt inhaltlich die Bereiche:

- Hauskreisarbeit
- Besuchsdienstarbeit.

In den genannten Bereichen erstreckt sich der Dienst auf:

- A. 1. Kontaktaufnahme und Sammeln bestehender Hauskreise (Gesprächs- und Bibelkreise) der jüngeren und mittleren Generation.

2. Seelsorgerliche Begleitung und Schulung der Hauskreisleiter(innen).

- a) Vermittlung und Weitergabe von Arbeitshilfen.
- b) Pflege der Gemeinschaft und Verbindung der Gruppen untereinander durch örtliche und regionale Treffen und Wochenendrüstungen.

3. Pflege der Verbindung Gruppe/Kirchengemeinde zwecks Verhütung von Isolation und Ghetto-bildung.

4. Weiterführung des missionarischen Gemeindeaufbaus durch Anregung und Hilfestellung bei der Neugründung von Hauskreisen.

- B. 1. Information und Beratung der Pfarrämter zwecks Gründung von Besuchsdienstgruppen.

2. Schulung der Besuchsdienstgruppen. Begleitung und Fortbildung durch örtliche bzw. regionale Tagungen.

Voraussetzung für den neuen Stelleninhaber:

- Erfahrung in Gemeinde- und Gruppenarbeit
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern des Amtes für Missionarische Dienste
- Bereitschaft zur Reisetätigkeit.

Evtl. Rückfragen sind an das Amt für Missionarische Dienste, Blumenstr. 5, 7500 Karlsruhe 1, Tel. (07 21) 1 47-4 53, zu richten.

Besetzung dieser Stelle durch die Kirchenleitung.

**Bewerbungen** innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

### b) Nochmalige Ausschreibung

#### **Gottmadingen, Kirchenbezirk Konstanz**

Die Pfarrstelle wurde durch den Tod des bisherigen Stelleninhabers frei.

Die Gemeinde (9000 Einwohner) liegt westlich vom Bodensee zwischen Schaffhausen und Singen. Sie besteht aus den Teilorten Gottmadingen, Bietingen, Ebdingen und Randegg. Zur Kirchengemeinde gehören knapp 2000 Gemeindeglieder. Am Ort selbst befinden sich zwei Grund-, eine Haupt- und eine Realschule. In Singen (6 km) gibt es vier Gymnasien und eine Berufsschule. Die Entfernungen zum See (8 km) und zu Städten (Schaffhausen 15 km, Zürich 60 km) sind kurz.

Gottmadingen hat trotz Industrie noch einen weitgehend ländlichen Charakter, auch in der Lebensauffassung der meisten seiner Einwohner.

Die Kirche, 1978 renoviert, hat 350 Sitzplätze. Im Untergeschoß ist ein Gemeindesaal und eine Küche untergebracht. In Bietingen und Randegg bestehen Gottesdiensträume.

Das Pfarrhaus, ein Teilfachwerkbau, wurde vor zwei Jahren von Grund auf renoviert und ist jetzt eines der schönsten Gebäude am Ort. Es hat 8 Zimmer (einschließlich Dienstzimmer), Zentralheizung, Garage und einen großen Garten.

Die Kirchengemeinde besitzt und betreibt einen Kindergarten, dessen Renovierung unmittelbar bevorsteht. Für die fernere Zukunft ist ein Gemeindehaus neben der Kirche geplant.

Die Kirchengemeinde ist dem Evang. Rechnungsamt in Singen angeschlossen.

Am Sonntag wird um 10 Uhr Hauptgottesdienst in der Kirche in Gottmadingen gehalten, anschließend Kindergottesdienst (teilweise durch Mitarbeiter). Einmal im Monat ist Gottesdienst in den beiden Teilorten.

In der Kirchengemeinde bestehen ein Kirchen- und ein Posaunenchor, ein Frauenkreis, ein Arbeitskreis jüngerer Frauen und Jugendkreise. Ehrenamtliche Mitarbeiter unterstützen den Pfarrer in allen Aufgabenbereichen. Bei größeren Veranstaltungen hat es noch nie an Helfern gefehlt.

Das Verhältnis zur katholischen Kirchengemeinde ist gut. Der ökumenische Gedanke wird — ohne illusionäre Erwartungen — seit Jahren praktiziert, und regelmäßig werden ökumenische Gottesdienste abgehalten.

Der Kirchengemeinderat ist willig, den Pfarrer voll und ganz zu unterstützen und ist auch für neue Akzente und Initiativen offen.

Besetzung dieser Pfarrstelle durch Gemeindewahl.

**Bewerbungen** innerhalb 3 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

#### Die Bewerbungen

- a) für die **erstmaligen Ausschreibungen** müssen bis spätestens **29. Februar 1984** abends und
- b) für die **nochmalige Ausschreibung** bis spätestens **15. Februar 1984** abends

schriftlich beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe eingegangen sein.

## Bekanntmachung

OKR 10. 1. 1984  
Az. 11/40

### Allgemeine Kirchenwahlen 1983/84

Aufgrund des Vierten kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Kirchlichen Wahlordnung vom 13. 4. 1983 (GVBl. S. 81) werden die Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen des Evangelischen Oberkirchenrats für die allgemeinen Kirchenwahlen 1983/84 vom 12. 1. 1983 (GVBl. S. 1 ff.) wie folgt geändert:

1. In Ziff. 37.2 wird Absatz 2 wie folgt gefaßt:

„Bei wegen Stimmgleichheit noch offener Entscheidung sind die Wahlen mit den betreffenden Kandidaten bis zur Entscheidung fortzusetzen.“

Ziff. 37.2 erhält damit folgende Fassung:

„Als Bezirkssynodale und deren Stellvertreter sind diejenigen Kandidaten in der Reihenfolge der Höhe der auf sie gefallenen Stimmzahlen gewählt, die die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder (absolute Mehrheit) im Sinne von § 138 Buchst. c GO erhalten. Soweit diese Mehrheit nicht zustande kommt, ist in einem zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhält (einfache Mehrheit).

Bei wegen Stimmgleichheit noch offener Entscheidung sind die Wahlen mit den betreffenden Kandidaten bis zur Entscheidung fortzusetzen.

Die erhaltene Stimmenzahl ist auch maßgebend für die Zuordnung der einzelnen Stellvertreter zu den einzelnen Bezirkssynodalen. Hiervon abweichend kann der Ältestenkreis mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder (§ 138 Buchst. b GO) eine andere Zuordnung der Stellvertreter beschließen.“

2. Ziff. 37.2.1 wird gestrichen.

3. Ziff. 41.3 wird unter Streichung der Sätze 5 und 6 wie folgt gefaßt:

„Die Wahl ist geheim. Sie erfolgt durch Abgabe verdeckter Stimmzettel. Gewählt sind innerhalb der beiden Gruppen der zu wählenden theologischen und nichttheologischen Mitglieder des Bezirkskirchenrats die Kandidaten in der Reihenfolge der Höhe der auf sie entfallenden Stimmzahlen. Die erforderliche Mehrheit richtet sich nach § 138 Buchst. c GO (vgl. oben Ziff. 37.2).“

4. Ziff. 49 wird unter Streichung der Sätze 2 und 3 wie folgt gefaßt:

„Als Landessynodale sind in der Reihenfolge der Höhe der auf sie entfallenen Stimmenzahl diejenigen Kandidaten gewählt, die die nach § 138 Buchst. c GO erforderliche Mehrheit der Stimmen erhalten haben (vgl. oben Ziff. 37.2). Befinden sich unter den gewählten Landessynodalen mehr als ein Pfarrer oder sonstiger hauptamtlich im Dienst der öffentlichen Wortverkündigung stehender Mitarbeiter (Ziff. 44.1.1), so scheiden die mit geringeren Stimmzahlen gewählten Kandidaten aus. An ihre Stelle treten die Kandidaten mit den nächstgeringeren Stimmzahlen.“

OKR 28. 12. 1983  
Az. 21/516

### Tage- und Übernachtungs- geld

Die Tage- und Übernachtungsgelder werden ab **1. Januar 1984** entsprechend landesrechtlicher Regelung (Gesetzblatt für Baden-Württemberg vom 2. 12. 1983 Nr. 22 S. 690 f.) geändert.

1. Das **Tagegeld** beträgt für eine Dienstreise, die nicht mehr als einen vollen Kalendertag bean-

spricht, oder bei einer mehrtägigen Dienstreise für den Tag des Antritts oder den Tag der Beendigung mit einer auf ihn entfallenden Dienstreisedauer bis zu achtzehn Stunden in

Reisekostenstufe A	22,- DM
Reisekostenstufe B	26,- DM
Reisekostenstufe C	31,- DM.

Bei einer Dienstreisedauer bis zu achtzehn Stunden gilt Absatz 3 (anl. Tabelle).

2. In anderen als den in Absatz 1. genannten Fällen beträgt das **Tagegeld** in

Reisekostenstufe A	28,- DM
Reisekostenstufe B	33,- DM
Reisekostenstufe C	39,- DM.

und das **Übernachtungsgeld** in

Reisekostenstufe A	28,- DM
Reisekostenstufe B	33,- DM
Reisekostenstufe C	39,- DM.

— Übernachtungsgeld wird bei einer mindestens zwölfstündigen Dienstreise gewährt, wenn diese sich über mehrere Kalendertage erstreckt oder bis drei Uhr angetreten worden ist. Übernachtungsgeld wird nicht für eine Nacht gewährt, in der die Dienstreise nach drei Uhr angetreten oder vor drei Uhr beendet worden ist (§ 10).

3. Das **Tagegeld** beträgt in den Fällen des Absatzes 1 bei einer Dauer der Dienstreise

von mehr als sechs bis acht Stunden d r e i Zehntel des vollen Satzes,

von mehr als acht bis zehn Stunden f ü n f Zehntel des vollen Satzes,

von mehr als zehn bis zwölf Stunden s i e b e n Zehntel des vollen Satzes,

von mehr als zwölf Stunden den vollen Satz.

4. Erhält der Dienstreisende seines Amtes wegen u n e n t g e l t l i c h V e r p f l e g u n g , so wird

das **Tagegeld** (§ 9)

für das Frühstück um zwanzig vom Hundert, für das Mittagessen um fünfzig vom Hundert und

für das Abendessen um dreißig vom Hundert des vollen Satzes,

die Vergütung nach § 11 Abs. 1

für das Frühstück um fünfzehn v. Hundert, für das Mittagessen um dreißig v. Hundert und

für das Abendessen um zwanzig v. Hundert

gekürzt.

5. Erhält der Dienstreisende seines Amtes wegen unentgeltliche Unterkunft oder werden die Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen oder Schiffskabinen erstattet, wird Übernachtungsgeld (§ 10) nicht gewährt, die Vergütung nach § 11 wird um 35 % gekürzt. Das gleiche gilt, wenn von dritter Seite Unterkunft bereitgestellt wird und das Entgelt für sie in den erstattbaren Nebenkosten enthalten ist.

Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der Bekanntmachung vom 5. 5. 1978 Az. 21/516-5752 (GVBl. S. 121).

### Tage- und Übernachtungsgelder gültig ab 1. Januar 1984

Reisekostenstufe	Besoldungs-, Vergütungsgruppe	Tagegeld für e i n t ä g i g e Dienstreisen und für den Tag des Antritts oder den Tag der Beendigung einer m e h r t ä g i g e n Dienstreise bis zu 18 Stunden Reisedauer von mehr als				Tagegeld für m e h r t ä g i g e Dienstreisen von mehr als 18 Std.	Übernachtungsgeld
		6-8 Std.	8-10 Std.	10-12 Std.	12 Std.		
C	B 2-11 A 16 BAT I	9,30	15,50	21,70	31,-	39,-	39,-
B	B 1 A 11-15a BAT IVa-1a	7,80	13,-	18,20	26,-	33,-	33,-
A	A 1-10 BAT X-IVb	6,60	11,-	15,40	22,-	28,-	28,-

**Bemerkung:** Falls **Verpflegung unentgeltlich**, so ist das entsprechend der Dauer der Dienstreise zustehende Tagegeld für unentgeltliches Frühstück um 20 % Mittagessen um 50 % Abendessen um 30 % des vollen Tagegeldsatzes zu kürzen.

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat, Blumenstr. 1, 7500 Karlsruhe 1, Telefon 14 71.  
Erscheint nach Bedarf. An kirchliche Dienststellen der Landeskirche unentgeltliche Lieferung.  
Druck: Engelhardt & Bauer, Karlsruhe.